

Gemeinde Waldenstein

Bezirk Gmünd, NÖ, 3961 Waldenstein 49 Tel. 02855/478 Fax 02855/71143

> E-Mail: gemeinde@waldenstein.at Homepage: www.waldenstein.gv.at

> > Waldenstein, 25.06.2012

Richtlinien für die Gewährung eines Studienförderungsbeitrages für ordentliche Studenten an einer österr. Universität oder Fachhochschule mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Waldenstein

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 25. 06. 2012

1.) Gegenstand der Förderung

Jeder ordentliche Student an einer österr. Universität oder Fachhochschule erhält für sein erfolgreiches Studium einen Studienförderungsbeitrag unter der Voraussetzung, dass er vor dem erstmaligen Ansuchen mindestens ein Jahr seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Waldenstein hatte und diesen auch während des Studiums weiterhin behält.

2.) Art und Höhe der Förderung

Der Studienförderungsbeitrag beträgt Euro 150,-- pro Semester unter der Voraussetzung eines zumindest durchschnittlichen Studienfortganges.

3.) Persönliche Voraussetzungen des Förderungswerbers

- a) Mindestens ein Jahr Hauptwohnsitz in der Gemeinde Waldenstein vor dem erstmaligen Ansuchen.
- b) Aufrechte Meldung eines Hauptwohnsitzes während des gesamten beantragten Zeitraumes in der Gemeinde Waldenstein
- c) In Anlehnung zum Familienbeihilfengesetz des Bundes wird die Studienförderung der Gemeinde Waldenstein mit der Vollendung des 27. Lebensjahres begrenzt.

4.) Ansuchen

Das Ansuchen um den Studienförderungsbeitrag hat spätestens bis Ende April für das jeweilige Sommersemester sowie das abgelaufene Wintersemester unter Beilage einer Kopie der Inskriptionsbestätigung und ab dem 3. Semester eines Studienerfolgsnachweises/Sammelzeugnisses entsprechend dem Studienfortgang zu erfolgen.

5.) Rechtsanspruch

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Studienförderungsbeitrages kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden können.

6.) Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt einmal jährlich im Mai bzw. Juni auf ein vom Förderungswerber bekannt gegebenes Konto bzw. durch eine andere geeignete Form.

7.) Widerruf der Förderung

Die Gemeinde Waldenstein behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung ohne Angabe von Gründen jederzeit zu widerrufen. Insbesondere ist die Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden.

Im Falle eines nachweislich zugestellten Widerrufes ist der Förderungsbeitrag binnen einem Monat an die Gemeinde zurückzuzahlen.

8.) Inkrafttreten und Gleichbehandlung

Alle männlichen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral bezogen sowohl für Studentinnen und Studenten.

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft. Für das Sommersemester 2012 kann rückwirkend angesucht werden.

Bürgermeister Strondl Alois